PLANZEICHNUNG M. 1:5000

ES GILT DIE BAUNVO 1990

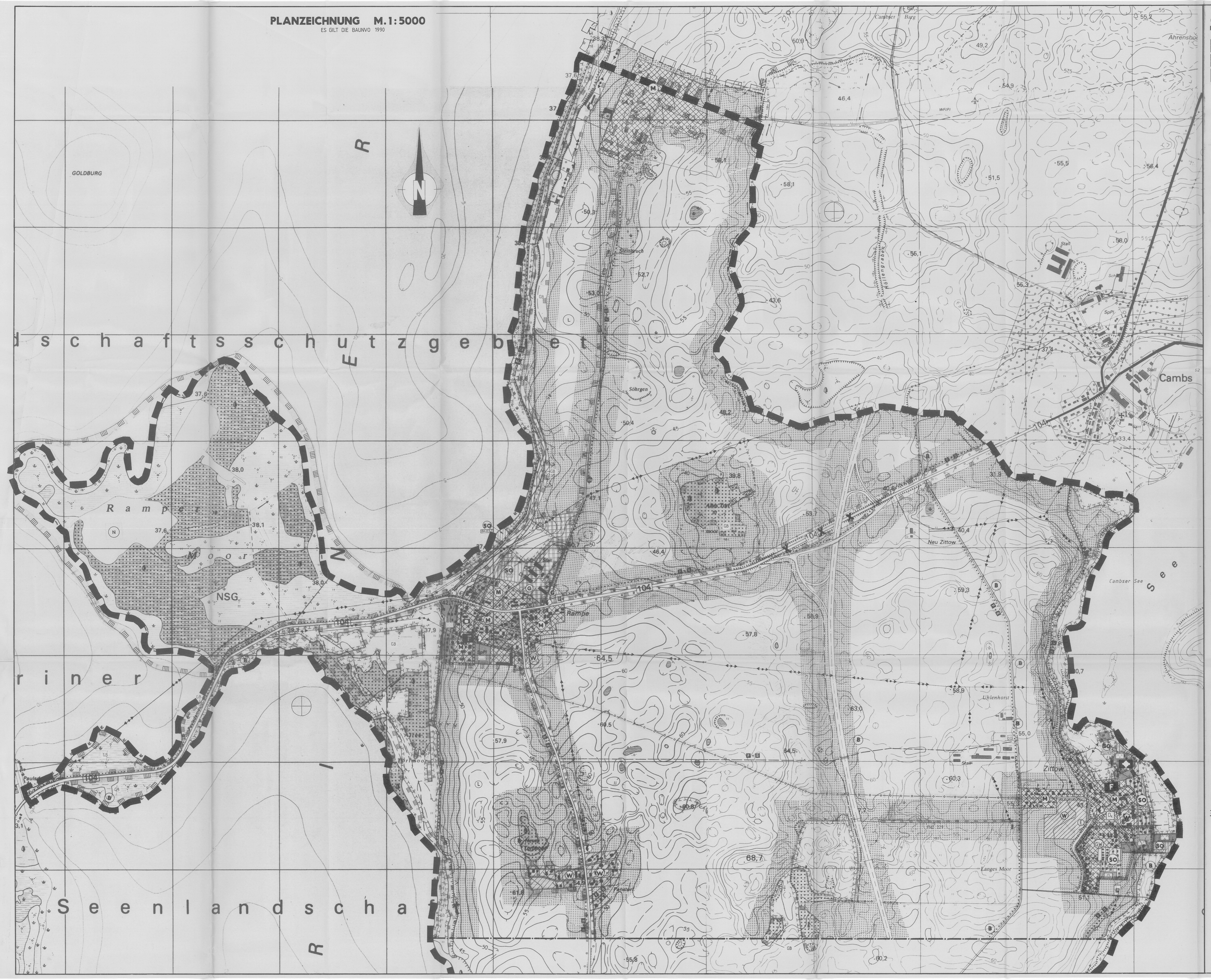

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — WOHNBAUFLÄCHEN — § 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 1 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO
- G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN — § 1 ABS. 1 NR. 2 BAUNVO
- § 1 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO
- SO 0,8/BS — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN WOCHENENDHAUSBEBAUUNG — § 1 ABS.2 NR.10 BAUNVO
- SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE FREIZEIT / SPORT — § 1 ABS.2 NR.10 BAUNVO
- SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE FISCHEREI — § 1 ABS.2 NR.10 BAUNVO
- SO BUSTELLE — SONSTIGE SONDERGEBIETE RASTSTELLE — § 1 ABS.2 NR.10 BAUNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- U. SPIELANLAGEN — § 5 ABS. 2 NR. 2 BAUGB

- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB

- ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE
- AUTOBAHN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE HAUPTVERKEHRSSTRASSE
- RUHENDER VERKEHR
- FUSS- UND RADWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB

- ELEKTRIZITÄT, TRAFO
- PUMPWERK

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB

- STROMLEITUNGEN
- HÖCHSPUCKGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN — § 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG
- DAUERKLEINGÄRTEN
- PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 ABS. 2 NR. 7 BAUGB

- WASSERFLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- (GW) SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — § 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR WALD — § 5 ABS. 2 NR. 9B BAUGB

- FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 ABS. 2 NR.10 BAUGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES GEWÜNSCHTEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- (B) BODENDENKMAL / BESEITIGUNG NACH GENEHMIGUNG — § 9 ABS. 4 BAUGB
- (B) BODENDENKMAL / BESEITIGUNG NICHT GESTATTET — § 7 ABS. 1 U. § 7 ABS. 7 DSCHG M-V
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS — § 1 ABS. 3 DSCHG M-V; § 3 ABS. 1 LNATSCHG M-V
- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- FND FLÄCHENNATURDENKMAL (NR. SIEHE ANLAGE A ZUR ERLÄUTERUNG)
- GB GESCHÜTZTES BIOTOP
- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- KULTURDENKMAL
- GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN — § 7 LNATSCHG M-V

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- HÖHENLINIEN
- VORHANDENES GEBÄUDE
- ANSCHLUSS F-PLAN MITTE-LEEZEN
- HANGGELÄNDE
- ORTSRAND PROBLEMATISCH: EINGRÜNUNG / MINDERUNG IST UNUMGÄNGLICH
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
- OD ORTSDURCHFAHRTSGRENZE
- GEPLANTE (ZU BEANTRAGENDE) GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- K K KÜNFTIG ENTFALLENDE GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- GEPLANTE AUTOBAHN
- RICHTFUNKVERBINDUNG DER BUNDESPOST

VERFAHRENSVERMERKE

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND § 5 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08. DEZEMBER 1986 AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM ERFOLGT.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM DURCHGEFÜHRT WORDEN.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE VOM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT DEM SCHREIBEN VOM ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM BIS ZUM NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHRENDS DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES IST AM VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE NACH § 6 BAUGB MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM , AZ: MIT AUFLAGEN/HINWEISEN ERTEILT.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM BESCHLOSSEN UND DURCH ERLASS DES INNENMINISTERS VOM , AZ: BESTÄTIGT.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

DIE VORSTEHENDE GENEHMIGUNG WURDE AM NACH § 6 ABS. 5 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE PLANUNTERLAGEN LIEGEN VON DIESEM ZEITPUNKT AN AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

LEEZEN, DEN

. . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:100 000

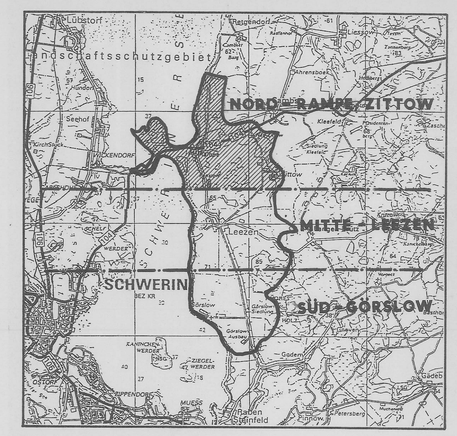

GEMEINDE LEEZEN

LANDKREIS PARCHIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

NORD - RAMPE, ZITTOW

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 4 (1)	§ 6 (5)
●	●	○	○	○	○

DER ENTWURF DES F-PLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

GOSCH · SCHREYER · PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH